OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604561/3/JS

Datum:
Linz, 16. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des K F, vertreten durch x, vom 17.6.2021 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18.5.2021, GZ: VStV/921300545905/2021, wegen zweier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 und einer Übertretung des Führerscheingesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass
a) der Tatvorwurf zu Spruchpunkt 1. zu lauten hat:
„Sie haben Ihr Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x am 20.3.2021 von 04:45 Uhr bis 6:30 Uhr in G, x, auf einer Straßenstelle abgestellt, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbotes erreicht werden kann.“
b) die Strafsanktionsnorm zu Spruchpunkt 3. zu lauten hat:
„§ 99 Abs. 1 lit. b StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013“

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 380 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 18.5.2021 folgende Verwaltungsübertretungen vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	20.03.2021, 04:55 Uhr
	Ort:	[redacted], [redacted], Das Fahrzeug war innerhalb des nur für den Anrainerverkehr und Radfahrerverkehr bestimmten Straßenzuges abgestellt.
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben auf einer Straßenstelle, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbotes erreicht werden kann, gehalten.	

2.	Datum/Zeit:	20.03.2021, vor 04:45 Uhr
	Ort:	[redacted], [redacted], Das Fahrzeug war innerhalb des nur für den Anrainerverkehr und Radfahrerverkehr bestimmten Straßenzuges abgestellt.
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben das Kraftfahrzeug PKW mit dem Kennzeichen [redacted] nach Ablauf der Entziehungsdauer Ihrer Lenkberechtigung, vor der Wiederausfolgung des Führerscheines gelenkt.	

3.	Datum/Zeit:	20.03.2021, 04:45 Uhr
	Ort:	[redacted], [redacted], öffentliche Straße
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben sich am 20.03.2021 um 06:30 Uhr in [redacted], [redacted] nächst 1 nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 24 Abs. 1 lit. n StVO
2.	§ 28 Abs. 2 FSG
3.	§ 99 Abs. 1 lit b i.V.m. § 5 Abs. 2 StVO

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer folgende Geldestrafen verhängt:

Z. 1: 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

Z. 2: 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) gemäß § 37 Abs. 1 FSG
Z. 3: 1.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Tage 7 Stunden) gemäß § 99 Abs. 1 StVO

Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 200 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 17.6.2021 begehrte der Beschwerdeführer die Aufhebung der Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses sowie eine wesentliche Herabsetzung der zu Spruchpunkt 3. verhängten Strafe. Er brachte dazu (zusammengefasst) vor, dass sein sämtliches Vorgehen unter starkem Alkoholeinfluss erfolgte. Er habe kein Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand gelenkt. Auch die getätigten Aussagen gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten seien deshalb zustande gekommen, weil er alkoholisiert gewesen sei und deshalb nicht bedacht habe, was er sage. Es müsse bei der Strafzumessung der durch Alkohol beeinträchtigte Zustand mildernd berücksichtigt werden.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 20.3.2021 seinen Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x im Ortsgebiet von G. Gegen 4.45 Uhr parkte er den Pkw im Bereich des Objektes mit der Adresse x. Er ging in der Folge in eine nahe gelegene Wohnung mit der Adresse M-Straße x. Dort trafen die Polizeibeamten der Polizeiinspektion G den Beschwerdeführer anlässlich einer Nachschau betrunken an. Über Befragen teilte der Beschwerdeführer den Polizeibeamten mit, dass er das Fahrzeug gelenkt und am Abstellort geparkt habe. Die Polizeibeamten gingen in der Folge mit dem Beschwerdeführer zu seinem Pkw. Er teilte den Polizeibeamten mit, dass er den Autoschlüssel nicht bei sich habe und auch nicht wisse, wo sich dieser befinde. Im Zuge der weiteren Amtshandlung teilte der Beschwerdeführer auf dem Weg zum Polizeiauto gegen 6:30 Uhr anschließend mit, dass er den Alkomat-Test verweigern würde, da er eine Zigarette rauchen wolle.

2.2. Im Bereich des Objektes mit der Adresse U ist das Befahren der Straße in beiden Fahrtrichtungen verboten. Von diesem Verbot sind nur Anrainer und Radfahrer ausgenommen.

2.3. Dem Beschwerdeführer wurde der Führerschein von 31.1.2020 bis 3.3.2021 von der Führerscheinbehörde entzogen und bis zum 20.3.2021 nicht wieder ausgefolgt.

2.4. Der Beschwerdeführer weist seit 2018 drei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO auf, davon zwei Bestrafungen wegen Verletzung des § 99 Abs. 1b i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie in die von Amts wegen beigeschafften Auszüge aus dem DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) betreffend den Tatortbereich und durch Einholung einer Auskunft der belangten Behörde.

3.2. Zu den Feststelllungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zu Punkt 2.1. gründen auf dem in der Anzeige der Polizeiinspektion Gallneukirchen detailliert geschilderten Ablauf des Vorfalls, insbesondere den eigenen Angaben des Beschwerdeführers gegenüber den Polizeibeamten. Die Eingeständnisse des Beschwerdeführers gegenüber den Polizeibeamten, er habe das Fahrzeug selbst gelenkt und geparkt, wurden vom Beschwerdeführer auch gar nicht bestritten. Soweit der Beschwerdeführer im Nachhinein versucht, den Wahrheitsgehalt seiner Eingeständnisse im Hinblick auf seine Alkoholisierung in Abrede zu stellen, so handelt es ich dabei um eine bloße Schutzbehauptung: Es ist für das Landesverwaltungsgericht bei lebensnaher Betrachtung kein Grund ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer selbst in seinem alkoholisierten Zustand nicht in der Lage gewesen sein sollte, gegenüber den Polizeibeamten die Wahrheit zu sagen. So war der Beschwerdeführer ungeachtet seines Alkoholkonsums auch noch in der Lage, mit den Polizeibeamten zum Pkw zu gehen, Auskunft über die Fahrzeugschlüssel zu geben, seinen Wunsch nach einer Zigarette zu äußern und den Alkomaten-Test zu verweigern.

3.2.2. Die Feststellungen zu Punkt 2.2. gründen auf den von Amts wegen beigeschafften DORIS-Auszügen und wurde vom Beschwerdeführer das bestehende Fahrverbot im Bereich des Objektes mit der Adresse x auch gar nicht bestritten.

3.2.3. Die Feststellungen zu Punkt 2.3. gründen auf der unbedenklichen Auskunft der belangten Behörde und wurde vom Beschwerdeführer ebenfalls nicht bestritten, dass ihm der Führerschein zur Tatzeit noch nicht wieder von der Führerscheinbehörde ausgefolgt worden war.

3.2.4. Die Feststellungen zu Punkt 2.4. gründen zwanglos auf dem unbedenklichen Registerauszug im Verfahrensakt der belangten Behörde.

3.3. Die Parteien beantragten keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, weshalb sie zu den Spruchpunkten 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnis gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) und hinsichtlich des Spruchpunktes 3. gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 leg. cit. entfallen konnte.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst

zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten auszugsweise:

4.2.1. § 5 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017):

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

[...]

(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder

2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

[...]“

4.2.2. § 24 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015):

„§ 24. Halte- und Parkverbote.

(1) Das Halten und das Parken ist verboten:

[...]

n) auf Straßenstellen, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbots (zB nach § 7 Abs. 4 oder nach § 52 Z 1) erreicht werden können,

[...]“

4.2.3. § 52 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019):

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,

[...]

1. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten ist; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt.
[...]“
4.2.4. § 28 FSG (BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002):
„Ablauf der Entziehungsdauer
§ 28. (1) Der Führerschein ist nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen, wenn
[...]
(2) Vor Wiederausfolgung des Führerscheines ist das Lenken von Kraftfahrzeugen unzulässig.“
4.3. Zu den Verwaltungsübertretungen im Einzelnen:
4.3.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Wie festgestellt parkte der Beschwerdeführer seinen Pkw in der Zeit von (zumindest) 4.45 Uhr bis 6.30 Uhr im Bereich des Objektes mit der Adresse x. Auf der Fahrt zum Parkplatz missachtete der Beschwerdeführer das geltende Fahrverbot gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO im Bereich des Objektes mit der Adresse x. Der Beschwerdeführer, der sich in der Folge zum Objekt mit der Adresse M-Straße x begab, war vom Fahrverbot auch nicht ausgenommen, da Anrainer - hinsichtlich der Zufahrtsgestattung - die (Rechts) Besitzer der neben der Straße befindlichen Liegenschaften sind und Anrainerverkehr nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Verkehr zu diesen Rechtsbesitzern ist (vgl. VwGH 6.11.2002, 2002/02/0107). Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer damit zu Recht die Überschreitung des objektiven Tatbestands des § 24 Abs. 1 lit. n StVO vorgeworfen. Die Tatzeit war anhand der Darstellung des Vorfalls in der Anzeige, wonach das Fahrzeug bereits um 4:45 Uhr von einem Anwohner am Abstellort wahrgenommen wurde und sich auch noch bei Beendigung der Amtshandlung um 06:30 Uhr dort befand, zu konkretisieren. Aus Anlass der Beschwerde war auch der Tatvorwurf der belangten Behörde dahingehend klarer zu fassen, dass dem Beschwerdeführer im Erkenntnis das „Abstellen“ des Fahrzeuges, das als Obergriff die Begriffe „Halten und Parken“ umfasst, als Tat vorzuwerfen ist (vgl. VwGH 25.3.1994, 93/02/0308). Einer Nennung eines oder des Verbotes, unter dessen Verletzung der Abstellort nur erreicht werden kann, bedurfte es im Spruch hingegen nicht (vgl. VwGH 6.11.2002, 2002/02/0107; VwGH 27.5.1992, 92/02/0124).
4.3.2. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Wie festgestellt lenkte der Beschwerdeführer den Pkw zum späteren Abstellort beim Objekt mit der Adresse x, obwohl ihm im Tatzeitpunkt der Führerschein noch nicht wieder von der Führerscheinbehörde ausgefolgt war. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer damit zu Recht die Überschreitung des objektiven Tatbestands des § 28 Abs. 2 StVO vorgeworfen.
4.3.3. Zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe bekämpft. „Sache“ des

Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0203, mwN). Hinsichtlich der Schuldfrage zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0203, mwN).

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthalten die zu den Spruchpunkten 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses übertretenen Verwaltungsvorschriften (§ 24 Abs. 1 lit. n StVO, § 28 Abs. 2 FSG) weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand des Halte- und Parkverbots bzw. des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne wiederausgefolgten Führerschein der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um so genannte Ungehorsamsdelikte (vgl. VwGH 27.5.1999, 99/02/0001). Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Es wurde vom Beschwerdeführer kein Umstand geltend gemacht und ist auch für das Landeverwaltungsgericht kein Indiz ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, das Fahrzeug nicht zu lenken bzw. nicht am Abstellort unter Missachtung des dort verordneten Fahrverbots zu parken. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer sohin auch zu Recht die beiden Verwaltungsübertretungen zu den Spruchpunkten 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses subjektiv vorgeworfen (Hinsichtlich der Verwaltungsübertretung zu Spruchpunkt 3. ist – wie bereits ausgeführt – bereits Teilrechtskraft eingetreten.).

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des

Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).
Der Einhaltung von Halte- und Parkverboten kommt gleich dem Gebot, nicht ohne wieder ausgefolgtem Führerschein ein Kraftfahrzeug zu lenken, eine nicht unwichtige Bedeutung zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu. Auch dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit vor alkoholisierten oder durch Suchtgift beeinträchtigten Fahrzeuglenkern kommt ein hoher Stellenwert zur Wahrung des Rechtsguts der körperlichen Unversehrtheit von Menschen im Straßenverkehr zu. Der Beschwerdeführer hat durch seine Tathandlungen die geschützten Rechtsgüter nicht unwesentlich beeinträchtigt. Zugunsten des Beschwerdeführers kann hinsichtlich der Verletzung des Halte- und Parkverbotes (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses) noch von einem fahrlässigen Verhalten ausgegangen werden. Jedoch ist dem Beschwerdeführer hinsichtlich des Lenkens seines Pkws ohne wieder ausgefolgten Führerschein (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses) ein vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen, musste er doch im Tatzeitpunkt wissen, dass ihm die Führerscheinbehörde den entzogenen Führerschein noch nicht wieder ausgefolgt hatte. Gleiches gilt für die Verweigerung des Alkomaten-Test (Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses), wozu er sich bewusst und trotz Belehrung durch die Polizei entschieden hat. An diesem positiven Willensentschluss kann auch der in der Beschwerde geltend gemachte Umstand nichts ändern, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Alkoholisierung „die Tragweite einer Verweigerung nicht mehr erkennen“ konnte. Generell ist zur geltend gemachten Alkoholisierung auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen (vgl. VwGH 19.7.2013, 2011/02/0060), wonach eine durch Berauschung bewirkte Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit nur dann mildernd wäre, wenn etwa der Täter nicht wusste, dass er ein berauschendes Mittel zu sich nimmt, wenn er die Folgen des Konsums solcher Mittel noch nicht kannte oder wenn er das berauschende Mittel aus allgemein begreiflichen Gründen, wie etwa wegen des Todes eines Angehörigen, zu sich nahm. Weder sind derartige Umstände aus der Beschwerde noch aus dem Verfahrensakt ersichtlich, sodass die dem Beschwerdeführer vorwerfbare Berauschung nicht mildernd zu berücksichtigen ist.
Zu Recht wurde von der belangten Behörde auch kein sonstiger Milderungsgrund angenommen. Hinsichtlich des Spruchpunktes 3. des angefochtenen Bescheides ist in Anbetracht der beiden verwaltungsbehördlichen Vorstrafen wegen § 99 Abs. 1b i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO darüber hinaus ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen. Mangels gegenteiliger Angaben des Beschwerdeführers durfte die belangte Behörde bei der Strafbemessung auch von einem geschätzten (zugunsten des Beschwerdeführers) unterdurchschnittlichen Einkommen und von keinem relevanten Vermögen ausgehen (vgl. VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123).

4.6. Die Strafsanktionsnorm des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses) sieht keine Mindeststrafe vor, die Maximalstrafdrohung beträgt 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen).
Die Strafsanktionsnorm des § 37 Abs. 1 FSG (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses) sieht hingegen einen Strafrahmen von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, vor.
Auch die (zu konkretisierende) Strafsanktionsnorm des § 99 Abs. 1 lit. b StVO sieht u. a. für die Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt (bei Vorliegen der in § 5 leg. cit. bezeichneten Voraussetzungen; Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses) eine Mindeststrafe von 1.600 Euro und eine Höchststrafe von 5.900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: zwei bis sechs Wochen) vor.
4.7. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Tage), die sich ohnedies im unteren Bereich des Strafrahmens bis zu 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen) bewegt, als angemessen, um dem Beschwerdeführer die Wichtigkeit der Einhaltung der Halte- und Parkverbote für die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs spezialpräventiv vor Augen zu führen.
Gleiches gilt für die zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden), die sich in Anbetracht einer Mindeststrafe von 36 Euro und einer Höchststrafe von 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) ebenso im unteren Bereich des Strafrahmens bewegt und als notwendig erweist, um den Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat, nämlich das Lenken seines Pkws vor Wiederausfolgung des Führerscheins, zu verdeutlichen.
Unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Beschwerdeführer seit 2018 bereits zwei Mal wegen der einschlägigen Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1b StVO i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO (Verbot des Lenkens bzw. der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand) bestraft wurde (Geldstrafen: 800 Euro bzw. 1.000 Euro), der Vorsätzlichkeit der Verweigerung des Alkomat-Tests und einer gesetzlichen Mindeststrafe von 1.600 Euro, ist die zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Geldstrafe von 1.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Tage 7 Stunden) auch bei einem geschätzten unterdurchschnittlichen Einkommen des Beschwerdeführers von 900 Euro aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes jedenfalls aus spezialpräventiven Gründen notwendig und – entgegen den Beschwerdeausführungen - keinesfalls „viel zu hoch“. Sie bewegt sich ohnedies im untersten Bereich des Strafrahmens bis 5.900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: zwei bis sechs Wochen) und soll dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat sowie die Bedeutung des öffentlichen

Interesses am Schutz der Allgemeinheit vor alkoholisierten oder durch Suchtgift beeinträchtigten Fahrzeuglenkern aufzeigen.
Die verhängen Strafen sind aber jeweils für sich auch aus generalpräventiven Gründen notwendig, um derartige Verwaltungsübertretungen im Straßenverkehr durch andere Verkehrsteilnehmer in Zukunft hintanzuhalten.

Zu Punkt II.:

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit jeweils 10 Euro, zu bemessen ist. Bei Geldstrafen von 40 Euro, 50 Euro und 1.800 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach gesamt 380 Euro (10 Euro + 10 Euro + 360 Euro = 380 Euro).

Zu Punkt III.:

6. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 15.2.2021, Ra 2020/02/0295).

Zu den Spruchpunkten 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu den Spruchpunkten 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack